

**SPD-Fraktion
im Deutschen Bundestag
Arbeitsgruppe Sicherheits-
und Verteidigungspolitik**

Deutscher Bundestag Verteidigungsausschuss
Ausschussdrucksache 17(12)924
22.05.2012 - 17/3014
5420-10

**Bündnis 90/Die Grünen
im Deutschen Bundestag
Arbeitsgemeinschaft
Sicherheit, Frieden und
Abrüstung**

**Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis90/Die Grünen im
Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines
Gesetzes zur Begleitung der Reform der Bundeswehr (Bundeswehrreform-
Begleitgesetz – BwRefBegIG), Drucksache 17/9340**

**Der Verteidigungsausschuss möge beschließen, den Gesetzentwurf wie folgt
zu ändern:**

In Artikel 14 „Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes“ wird in Nummer 20 in
§ 102 „14. Übergangsregelungen aus Anlass des Bundeswehrreform-
Begleitgesetzes“ Absatz 1 ersetzt durch folgenden Absatz:

„Für die bei Inkrafttreten des Gesetzes zur Begleitung der Reform der Bundeswehr
am [Datum] vorhandenen Versorgungsempfänger, sowie für die Soldatinnen und
Soldaten, die vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Begleitung der Reform der
Bundeswehr am [Datum] in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen
worden sind oder die ihren Dienst als freiwillig Wehrdienstleistenden nach
Abschnitt 7 des Wehrpflichtgesetzes angetreten haben, ist das
Soldatenversorgungsgesetz in seiner bis dahin geltenden Fassung weiter
anzuwenden.“

In Artikel 14 „Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes“ wird in Nummer 20 in
§ 102 „14. Übergangsregelungen aus Anlass des Bundeswehrreform-
Begleitgesetzes“ Absatz 1 nach Satz 1 ein neuer Satz 2 eingefügt:

„§ 101 bleibt hiervon unberührt.“

Berlin, 22. Mai 2012

Rainer Arnold

Agnieszka Brugger

Katja Keul

Fritz Rudolf Körper

Tom Koenigs

Omid Nouripour

Begründung:

Die Formulierung im Gesetzentwurf ist missverständlich. Mit dieser Änderung wird
sichergestellt, dass die einstimmig vom Bundestag beschlossenen Änderungen zum
Einsatzversorgungsgesetz auch in ihrer Rückwirkung gültig bleiben.

**SPD-Fraktion
im Deutschen Bundestag
Arbeitsgruppe Sicherheits-
und Verteidigungspolitik**

Deutscher Bundestag Verteidigungsausschuss
Ausschussdrucksache 17(12)928
22.05.2012 - 17/3018
5420-10

**Bündnis 90/Die Grünen
im Deutschen Bundestag
Arbeitsgemeinschaft
Sicherheit, Frieden und
Abrüstung**

Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis90/Die Grünen im Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Begleitung der Reform der Bundeswehr (Bundeswehrreform-Begleitgesetz – BwRefBeglG), Drucksache 17/9340

Der Verteidigungsausschuss möge beschließen, den Gesetzentwurf wie folgt zu ändern:

1. Streitkräftepersonalstruktur-Anpassungsgesetz

In Artikel 1 „Gesetz zur Anpassung der personellen Struktur der Streitkräfte“ wird in § 6 Absatz 2 die Nummer 4 wie folgt gefasst:

„§ 53 Soldatenversorgungsgesetz findet keine Anwendung.“

2. Streitkräftepersonalstruktur-Anpassungsgesetz

In Artikel 1 „Gesetz zur Anpassung der personellen Struktur der Streitkräfte“ wird in § 7 Absatz 2 Nummer 3 wie folgt gefasst:

„§ 53 Soldatenversorgungsgesetz findet keine Anwendung.“

3. Bundeswehrbeamtinnen und Bundeswehrbeamten-Ausgliederungsgesetz

In Artikel 2 „Gesetz zur Ausgliederung von Beamtinnen und Beamten der Bundeswehr“ wird in § 7 die Nummer 5 wie folgt gefasst:

„§ 53 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung.“

Berlin, 22. Mai 2012

Rainer Arnold

Agnieszka Brugger

Katja Keul

Fritz Rudolf Körper

Tom Koenigs

Omid Nouripour

Begründung:

Zu Nummer 1 bis 3 (Artikel 1, § 6 und 7 sowie Artikel 2, § 7)

Die Festlegung von Hinzuverdienstgrenzen in Zeiten hoher Arbeitslosigkeit diene dazu, den Zugang zum Arbeitsmarkt auch von Fachkräften zu regulieren. Bei dem

heute festzustellenden Fachkräftemangel ist diese Regelung nicht mehr notwendig. Zudem nehmen sie der gewünschten Zurruesetzung, insbesondere im Altersband II (ab 40 bis 52 Jahre), jede Attraktivität und wirken damit der Zielsetzung des Gesetzes entgegen.

**SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
Arbeitsgruppe Sicherheits- und Verteidigungspolitik**

Antrag der Fraktion der SPD im Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Begleitung der Reform der Bundeswehr (Bundeswehrreform-Begleitgesetz – BwRefBeglG), Drucksache 17/9340

Der Verteidigungsausschuss möge beschließen, den Gesetzentwurf wie folgt zu ändern:

In Artikel 7 „Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes“ wird der Punkt 4, Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B), wie folgt ergänzt:

- a) In der Besoldungsgruppe A 9 wird in der Fußnote ⁴⁾ die Angabe „40 v.H.“ durch die Angabe „50 v.H.“ ersetzt.
- b) In der Besoldungsgruppe A 13 wird in der Fußnote ¹⁵⁾ die Angabe „3 v.H.“ durch die Angabe „6 v.H.“ ersetzt.

Berlin, 22. Mai 2012

Rainer Arnold

Fritz Rudolf Körper

Begründung:

(Artikel 7, Bundesbesoldungsverordnungen A und B)

Die Anhebung der Planstellenanteile für Unteroffiziere in der Besoldungsgruppe A9 dient der Verbesserung der Attraktivität des Soldatenberufs. Sie orientiert sich an den Vorgaben für den mittleren Polizeivollzugsdienst, in dem der Anteil der Beförderungsämtler in der Besoldungsgruppe A9 auf 50 v. H. der ausgebrachten Planstellen festgesetzt ist. Eine moderate Anhebung des Umfangs der Planstellen A9 stellt zudem sicher, dass die Unteroffiziere leistungsgerecht befördert werden können. Zugleich erhalten Unteroffiziere im Status „Soldat auf Zeit“ (SaZ) eine hinreichende Perspektive, die Dienstgrade „Stabsfeldwebel“ und „Oberstabsfeldwebel“ zu erreichen.

Die Anhebung der Planstellenanteile für Spitzendienstgrade in der Laufbahn des militärfachlichen Dienstes A13 ist unverzichtbar, um eine strukturelle Verbesserung dieser Laufbahn zu erreichen. Ziel ist es, 6 v. H. aller Offiziere des militärfachlichen Dienstes für das Spitzenamt dieser Laufbahn auszuplanen. Im übrigen öffentlichen Dienst ist die Quote für den Bereich der Besoldungsgruppe A13 gehobener Dienst auf 6 v. H. festgelegt. Diese Änderung passt sich damit in das Gefüge des übrigen öffentlichen Dienstes an.

**SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
Arbeitsgruppe Sicherheits- und Verteidigungspolitik**

Antrag der Fraktion der SPD im Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Begleitung der Reform der Bundeswehr (Bundeswehrreform-Begleitgesetz – BwRefBeglG), Drucksache 17/9340

Der Verteidigungsausschuss möge beschließen, den Gesetzentwurf wie folgt zu ändern:

In Artikel 14 „Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes“ wird die Nummer 11 wie folgt geändert:

1. In Absatz 2, Satz 1, wird die Nummer 5. wie folgt gefasst:

„anschließend erfolgt eine Steigerung je weiteres Dienstzeitjahr um das 1-fache“

2. Die Nummern 6. bis 20. werden gestrichen.

Berlin, 22. Mai 2012

Rainer Arnold

Fritz Rudolf Körper

Begründung:

(Artikel 14, Absatz 2)

SaZ 8 und SaZ 12+ sind durch die vorgeschlagene Veränderung der Berufsförderung und der Dienstzeitversorgung im Gesetzentwurf benachteiligt. In Bezug auf die Berufsförderung bleibt zwar der bisherige Anspruch von 36 bzw. 60 Monaten erhalten. Jedoch muss eine Kompensation für den Wegfall der Freistellungsphase erfolgen; hier durch Erhöhung der Übergangsbeihilfen.

**SPD-Fraktion
im Deutschen Bundestag
Arbeitsgruppe Sicherheits-
und Verteidigungspolitik**

Deutscher Bundestag Verteidigungsausschuss
Ausschussdrucksache 17(12)926
22.05.2012 - 17/3016
5420-10

**Bündnis 90/Die Grünen
im Deutschen Bundestag
Arbeitsgemeinschaft
Sicherheit, Frieden und
Abrüstung**

**Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis90/Die Grünen im
Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines
Gesetzes zur Begleitung der Reform der Bundeswehr (Bundeswehrreform-
Begleitgesetz – BwRefBeglG), Drucksache 17/9340**

**Der Verteidigungsausschuss möge beschließen, den Gesetzentwurf wie folgt
zu ändern:**

1. Streitkräftepersonalstruktur-Anpassungsgesetz

In Artikel 1 „Gesetz zur Anpassung der personellen Struktur der Streitkräfte“,
Abschnitt 1 „Dienstrecht“ werden in § 2 „Versetzung in den Ruhestand vor
Erreichen der Altersgrenze“ Absatz 1 Satz 1 die Worte „bis zu 2.170“ ersatzlos
gestrichen.

2. Bundeswehrbeamtinnen und Bundeswehrbeamten-Ausgliederungsgesetz

In Artikel 2 „Gesetz zur Ausgliederung von Beamtinnen und Beamten der
Bundeswehr“, Abschnitt 1 „Dienstrecht“ werden in § 4 „Versetzung in den
Ruhestand“ die Worte „bis zu 1.050“ ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Zu Nummer 1 (Artikel 1, § 2)

Mit der Festlegung auf höchstens 2.170 Berufssoldatinnen und Berufssoldaten
besteht die Gefahr, dass die grundlegenden Ziele des Gesetzentwurfes einer
schnellen, effizienten und sozialverträglichen Personalanpassung bis Ende des
Jahres 2017 nicht erreicht werden.

Zu Nummer 2 (Artikel 2, § 4)

Mit der Festlegung auf höchstens 1.050 Beamtinnen und Beamten besteht die
Gefahr, dass die grundlegenden Ziele des Gesetzentwurfes einer schnellen,
effizienten und sozialverträglichen Personalanpassung bis Ende des Jahres 2017
nicht erreicht werden.

Berlin, 22. Mai 2012

Rainer Arnold

Agnieszka Brugger

Katja Keul

Fritz Rudolf Körper

Tom Koenigs

Omid Nouripour

**SPD-Fraktion
im Deutschen Bundestag
Arbeitsgruppe Sicherheits-
und Verteidigungspolitik**

Deutscher Bundestag Verteidigungsausschuss
Ausschussdrucksache 17(12)930
22.05.2012 - 17/3020
5420-10

**Bündnis 90/Die Grünen
im Deutschen Bundestag
Arbeitsgemeinschaft
Sicherheit, Frieden und
Abrüstung**

**Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis90/Die Grünen im
Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines
Gesetzes zur Begleitung der Reform der Bundeswehr (Bundeswehrreform-
Begleitgesetz – BwRefBeglG), Drucksache 17/9340**

**Der Verteidigungsausschuss möge beschließen, den Gesetzentwurf wie folgt
zu ändern:**

In Artikel 2 „Gesetz zur Ausgliederung von Beamtinnen und Beamten der
Bundeswehr“ werden in § 4 „Versetzung in den Ruhestand“ die Worte „das 60.
Lebensjahr“ geändert in die Worte „das 58. Lebensjahr“.

Berlin, 22. Mai 2012

Rainer Arnold

Agnieszka Brugger

Katja Keul

Fritz Rudolf Körper

Tom Koenigs

Omid Nouripour

Begründung:

(Artikel 2, § 4)

Mit der Absenkung der Altersgrenze wird die Attraktivität dieser Vorruhestandslösung erhöht. Sie befördert somit das Ziel, eine schnelle, effiziente und sozialverträgliche Personalanpassung bis Ende des Jahres 2017 einzunehmen.

**SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
Arbeitsgruppe Sicherheits- und Verteidigungspolitik**

Antrag der Fraktion der SPD im Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Begleitung der Reform der Bundeswehr (Bundeswehrreform-Begleitgesetz – BwRefBegIG), Drucksache 17/9340

Der Verteidigungsausschuss möge beschließen, den Gesetzentwurf wie folgt zu ändern:

In Artikel 9 „Änderung des Soldatengesetzes“ werden die Nummern 2 und 4 gestrichen. Die weitere Nummerierung wird entsprechend angepasst.

Berlin, 22. Mai 2012

Rainer Arnold

Fritz Rudolf Körper

Begründung:

(Artikel 9)

Bis heute gab und gibt es Soldatinnen und Soldaten in „zivilen“ Dienststellen, ob in der Bundeswehrverwaltung oder beispielsweise beim Auswärtigen Amt (u. a. in den Militärattachéstäben) und im Bundesnachrichtendienst. Diese waren und sind bisher immer truppendienstlich und disziplinar einem Offizier unterstellt.

Daran kann auch in der künftigen Organisation der Bundeswehr ohne Abstriche festgehalten werden. Schon immer waren und sind Soldaten über die Grundpflicht zum treuen Dienen aus § 7 SG verpflichtet, den Weisungen ziviler „Vorgesetzter“ nachzukommen. Änderungsbedarf in der neuen Organisationsstruktur der Bundeswehr gibt es nicht. Einen Beleg für einen Änderungsbedarf enthält der Gesetzentwurf des BwRefBegIG nicht. Daher sind die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen zu streichen.

SPD-Fraktion
im Deutschen Bundestag
Arbeitsgruppe Sicherheits-
und Verteidigungspolitik

Deutscher Bundestag
Verteidigungsausschuss

Ausschussdrucksache
17(12)931
22.05.2012 - 17/931
5420-10

Bündnis 90/Die Grünen
im Deutschen Bundestag
Arbeitsgemeinschaft
Sicherheit, Frieden und
Abrüstung

Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis90/Die Grünen im Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Begleitung der Reform der Bundeswehr (Bundeswehrreform-Begleitgesetz – BwRefBeglG), Drucksache 17/9340

Der Verteidigungsausschuss möge beschließen, den Gesetzentwurf wie folgt zu ändern:

In Artikel 7 „Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes“ wird in § 43b „Verpflichtungsprämie für Soldaten auf Zeit“ der Absatz 4 Nummer 2 ersatzlos gestrichen, die Nummer 3 wird zu Nummer 2.

Berlin, 22. Mai 2012

Rainer Arnold

Agnieszka Brugger

Katja Keul

Fritz Rudolf Körper

Tom Koenigs
Omid Nouripour

Begründung:

(Artikel 7, § 43b)

Die Streichung der Rückzahlungsverpflichtung im Falle einer Beurlaubung nach § 28 Absatz 5 oder Absatz 7 Soldatengesetz erfolgt im Sinne der Stärkung der Familienfreundlichkeit des Arbeitgebers Bundeswehr und erhöht damit die Attraktivität zum Eintritt in Bundeswehr.